

Bauhaus Dessau

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Stiftung Bauhaus Dessau für Durchführung von Fotografie-, Film- und Fernsehaufnahmen

1. Allgemeines

- (1) Zum Schutz der historischen Gebäude, ihrer Ausstattung und der Grünanlagen der Stiftung Bauhaus Dessau (nachfolgend „Stiftung“ genannt) bedürfen Fotografie-, Film- und/oder Fernsehaufnahmen und/oder sonstige Werke mit Motiven der Stiftung (nachfolgend „Aufnahmen“) für gewerbliche und redaktionelle Zwecke (mit Ausnahme der tagesaktuellen Berichterstattung) durch natürliche oder juristische Personen (nachfolgend „Vertragspartei“ genannt) grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Stiftung in Textform. Das Verfahren hierfür regeln diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stiftung für die Durchführung von Fotografie- und Filmaufnahmen.
- (2) Mindestens vier Wochen vor Beginn der Aufnahmen hat die Vertragspartei bei der Stiftung einen Antrag auf vorherige Zustimmung zur Durchführung der Aufnahmen zu stellen, um die rechtzeitige Bearbeitung des Antrags und das Disponieren für die Aufnahmen zu gewährleisten. Zwischen der Stiftung und der Vertragspartei vereinbarte Ablaufpläne sind verbindlich.
- (3) Im Rahmen der Zustimmungserteilung prüft die Stiftung, ob der Sinn und Zweck der Aufnahmen mit den Interessen der Stiftung im Einklang stehen und die Zustimmung, ggf. unter Auflagen, erteilt werden kann. Die Zustimmung wird nicht erteilt, wenn die Aufnahmen zu einer Gefährdung des Stiftungseigentums oder zu einer unvertretbaren Behinderung des allgemeinen Gästeverkehrs führen würden oder aber die Aufnahmen und deren Verwendung nicht mit den Stiftungszwecken und -interessen zu vereinbaren sind.
- (4) Die Stiftung übt durch die nachfolgenden Regelungen ihr in den Bauhausgebäuden und dem umliegenden befriedeten Besitztum bestehendes Hausrecht als Eigentümerin und Besitzerin aus. Die Stiftung verweigert ausdrücklich ihre Zustimmung zum Betreten der Liegenschaften gegenüber solchen Personen, die die Gebäude in der Absicht betreten, Aufnahmen für gewerbliche Zwecke zu fertigen, ohne hierfür zuvor eine den Einzelfall betreffende Einwilligung der Stiftung eingeholt zu haben. Das Betreten der Gebäude und des befriedeten Besitztums gegen den Willen der Stiftung wird als Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB zur Anzeige gebracht.
- (5) Mit der Erteilung der Zustimmung wird keinerlei Verpflichtung der Stiftung zur Einräumung materieller Rechtspositionen begründet. Insbesondere wird die Stiftung nicht dazu verpflichtet, für einen störungsfreien Ablauf oder für einen Erfolg der beabsichtigten Aufnahmen Sorge zu tragen. Die Stiftung weist ausdrücklich darauf hin,

dass sich die Bauhausbauten in ständiger Sanierung befinden und dass es daher zu Einrüstungen sowie Einschränkungen hinsichtlich der Begehbarkeit und sonstigen Beeinträchtigungen einzelner Bildmotive kommen kann. Die Begehung erfolgt auf eigene Gefahr.

- (6) Zu jeder Zeit ist die Hausordnung der Stiftung (Anlage 1) zu beachten und den Anweisungen der Stiftung sowie deren Hilfspersonen (bspw. Mitarbeitenden des Ticketings, Aufsichten oder Tour-Guides) Folge zu leisten. Aus denkmalschutzrechtlichen Gründen bedürfen Aufnahmen in Räumen und auf Grundstücken der Stiftung, die mit Hilfsmitteln wie Leitern oder Gerüsten erstellt werden sollen, der vorherigen Zustimmung in Textform durch die Stiftung.
- (7) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartei, die von diesen AGBs abweichen oder dieselben ergänzen, erkennt die Vertragspartei als nicht einbezogen an. Dies gilt auch, wenn die Stiftung denselben nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Ausnahmen

- (1) Für private Zwecke und ohne Einsatz von Hilfsmitteln (Blitzlicht, Stativ o.ä.) dürfen Aufnahmen ohne vorherige Einholung einer Zustimmung in Textform im Rahmen des allgemeinen Gästebetriebs erstellt werden.
- (2) Für professionelle Produktionen, wie bspw. Spielfilm, Dokumentationen und Werbeaufnahmen, werden gesonderte Verträge geschlossen.
- (3) Für Aufnahmen von Ausstellungen oder von ausgestellttem Kunstgut in allen Bauhausbauten erteilt die Stiftung keine Zustimmung.

3. Umfang

- (1) Die erteilte Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf die im Stiftungseigentum stehenden Gebäude. Dies sind:
 - Bauhaus Dessau, Gropiusallee 38, 06846 Dessau-Roßlau;
 - Meisterhäuser, Ebertallee 59–71, 06846 Dessau-Roßlau;
 - Bauhaus Museum Dessau, Mies-van-der-Rohe-Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau;
 - Stahlhaus, Südstraße 5, 06849 Dessau-Roßlau.

4. Nutzungsentgelt

- (1) Für die Durchführung von Fotografie-, Film- und Drehaufnahmen erhebt die Stiftung ein Nutzungsentgelt, welches sich nach der geltenden Nutzungsentgelttabelle (Anlage 2) richtet.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird von der Vertragspartei mit einer Frist von 7 Tagen nach Rechnungslegung entrichtet.
- (3) Entstehen der Stiftung durch die Aufnahmearbeiten zusätzliche Aufwendungen (bspw. Kosten für Reinigung, Strom, Personal o.ä.), werden diese der Vertragspartei in Rechnung gestellt.

- (4) Die tagesaktuelle Berichterstattung ist nutzungsentgeltfrei.

5. Rechte Dritter

- (1) Es sind alle Persönlichkeits- und sonstigen Rechte abgebildeter Personen und weiterer Dritter zu wahren.
- (2) Die Stiftung weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Werken von Künstler*innen, die vor weniger als 70 Jahren verstorben sind, u.a. Urheber- und Persönlichkeitsrechte bei jeder Art der Verwendung – auch für private Zwecke auf Social-Media-Plattformen – berücksichtigt werden müssen. Die von der Stiftung ausgestellte Zustimmung für Fotografie- und Filmarbeiten umfasst diese Rechte nicht. Die Vertragspartei hat selbständig eventuelle Verwertungsrechte mit den entsprechenden Rechteinhaber*innen zu klären, häufig sind dies Verwertungsgesellschaften.

6. Rechte zur Verwendung der Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmen, Vervielfältigungen oder auch nur Teile dieser dürfen ausschließlich zu dem von der Vertragspartei angegebenen Zweck verwendet werden. Jede Art der Vervielfältigung der Aufnahmen, die über den vereinbarten Zweck hinausgeht, bedarf der separaten, vorherigen Zustimmung in Textform durch die Stiftung.
- (2) Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist nicht gestattet. Vor einer Übertragung an Dritte ist die vorherige Zustimmung in Textform der Stiftung einzuholen.

7. Aufnahmen mittels Drohne

Die Verwendung von unbemannten Fluggeräten (sog. Drohnen) ist im Bereich der Liegenschaften der Stiftung grundsätzlich nicht erlaubt.

8. Nennung, Freigabe und Belegexemplare

- (1) Bei jeder Veröffentlichung der Aufnahmen wird die Vertragspartei in geeigneter Weise auf die Stiftung als Aufnahmestandort hinweisen.
- (2) Sofern eine Freigabeverpflichtung auf der Zustimmung vermerkt ist, verpflichtet sich die Vertragspartei, eine Veröffentlichung der Aufnahmen ganz und/oder in Ausschnitten nicht vorzunehmen, bevor dieselben der Stiftung vorgelegt und zur Veröffentlichung in Textform freigegeben wurden.
- (3) Von der Veröffentlichung jeder Aufnahme ist ein vollständiges Belegexemplar unaufgefordert und kostenlos der Stiftung innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Im Fall einer Online-Publikation ist der entsprechende Link an die Bildstelle der Stiftung (schroeter@bauhaus-dessau.de) zu übermitteln.

9. Haftung

- (1) Die Vertragspartei haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang oder als Folge der Aufnahmemarbeiten durch sie oder ihre Erfüllungsgehilfen entstehen, insbesondere für jede Art von Beschädigung an Gebäuden, Inventar oder Exponaten.
- (2) Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die der Vertragspartei in Zusammenhang oder als Folge der Aufnahmemarbeiten entstehen sowie nicht für das Gelingen oder mögliche Behinderungen der Aufnahmemarbeiten durch Baumaßnahmen, Veranstaltungen oder sonstige Ereignisse, die zeitgleich zu den Aufnahmen auf den Liegenschaften stattfinden.
- (3) Die Vertragspartei stellt die Stiftung von allen Ansprüchen Dritter wegen behaupteter Schutzverletzungen, insbesondere Urheberrechte, Patente, Nutzungsrechte und gewerblicher Schutzrechte jeder Art, frei. Die Freistellung umfasst auch die Kosten einer etwa erforderlich werdenden Rechtsvertretung. Die Stiftung und die Vertragspartei werden sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen, sofern ihnen gegenüber Ansprüche dieser Art geltend gemacht werden.

10. Rücktritt

- (1) Die Stiftung hält sich den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn eine oder mehrere Regelungen dieser AGBs nicht eingehalten werden.
- (2) Ferner ist die Stiftung zum Rücktritt berechtigt, falls höhere Gewalt, bauliche Eigenheiten der historischen Gebäude oder von der Stiftung nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
- (2) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vertrag im Zusammenhang mit der Erstellung von Aufnahmen ist Dessau-Roßlau.

12. Inkrafttreten

Diese AGB treten zum 01.12.2023 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 – Hausordnung

Anlage 2 – Nutzungsentgelttabelle